

## LVII.

## Edict

wegen des verbotenen fremden Branteweins.

von 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, &c.

Chun kund und sagen hiemit zu wissen; wie daß Uns den dem vorgewesenen Landtge treu gehorsamste Landstände gebeten haben, die wegen des mehremalen verbotenen Einfühe des fremden, besondres aber des Nordhäuser Branteweins erläßene Edicte zu erneuern. Nachdem Wir nun diesem billigen Gesuch gnädigst zu willfahren keinen Anstand gefunden haben, so befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß

1. die Einfühe alles fremden besondres aber des Nordhäuser Kornbranteweins sofort nach Publikation dieses gänzlich aufzuhören, und verboten seyn solle; Es sind dahers
2. alle und jede Fuhrleute, welche ausländischen, insonderheit aber, Nordhäuser Brantewein, in hiesiges Hochstift hinein zu führen, und zu verkaufen pflegen, bey dem Zollstätten von den Zollpächtern ernstlich zu ermahnen, sich des Verkaufs gedachten Branteweins gänzlich zu enthalten, mit der ausdrücklichen Verwarnung daß, wo sie dem ohngeachtet den Brantewein in hiesigen Hochstift verkauft zu haben, würden betreten und überwiesen werden, nicht allein der Brantewein confiscat, sondern sie auch eben so, wie die Inländer, gestrafet werden sollen, damit gleichwohl-

LVII. Edict wegen bes fremden Branteweins. 289

fern ernstlich zu ermahnen, sich des Verkaufs gedachten Branteweins gänzlich zu enthalten, mit der ausdrücklichen Verwarnung daß, wo sie dem ohngeachtet den Brantewein in hiesigen Hochstift verkauft zu haben, würden betreten und überwiesen werden, nicht allein der Brantewein confiscat, sondern sie auch eben so, wie die Inländer, gestrafet werden sollen, damit gleichwohl-

3. die Fuhrleute sich mit dem Vorgeben, daß sie gehörig nicht ermahnet und gewarnt worden, nicht entschuldigen mögen, soll ein jeder Zollpächter darüber, daß er die Fuhrleute ermahnet habe, eine allenfalls eidlich zu erhartende Annotation zu führen, und darin die Namen der Fuhrleute zu bemerken, verbunden seyn.
4. Sollen alle und jede Handelsleute und Wirt, welche mit ausländischen Kornbranteweinen zu handeln pflegen, und davon noch einen Vorrath haben, sich dessen binnen 12 Wochen nach Publikation dieses bey Straf der Confiskation des Branteweins, und bey Vermeidung einer für jedes Fach Brantewein zu erlegenden Brüchtenstrafe von 9 Rthlr. zu entledigen schuldig, und von dieser Strafe nicht befreyet seyn, wenn gleich kein volles Fach Brantewein, sondern weniger bey ihm angerossen würde, geshalten in diesen Fall obige 9 Rthlr. nach dem Verhältniß des angerossten Vorraths bestimmt, und festgesetzt werden solle.
5. Sollen Beamte und Gerichtshabere wie auch Bürgermeistere

und Rath in denen Städten bey denjenigen, so mit Brantewein zu handeln oder solchen zu verschenken pflegen; nach den Ablauf obgedachte 12 Wochen eine zu gewissen Zeiten nun und dann zu wiederholende Visitation anstellen, und in soferne sie bey denselben fremden und besonders Nordhäuser Branteweine vorfinden, mit der Confiskation und Strafserklärung sofort verfahren.

6. Von den confisirten Branteweinen sowohl, als von den angeschengenden Brüchten, soll Uns oder den Gerichtshaberen, wie auch den mit der Civilgerichtsbarkeit versehenen Städten die Halbscheid, die andern Halbscheid aber den Beamten, oder Gerichtsverwalter, der aus eigenen Antrieb oder eigener Aufmerksamkeit oder sonst von Amtswegen die Confiskation und Brüchenerklärung vollzogen hat, zu Theil werden, wenn er aber solche auf vordringliche Denuntiation verfügt hat, soll er diese Halbscheid mit dem Denuntianten, dessen Name sorgfältig zu verschweigen ist, zutheilen gehassen seyn. Dagegen aber auch

7. dem so sehr eingerissnen übermäßigen Branteweintrinken woraus so manches Unheil bereits entstanden ist, Einhalt geschehe, so werden die vorhin von unsern gottseligen Herren Vorfahren mehrmals erlassene Landes-Edicte dahin wiederholet, dass alle und jede, so mit Brantewein zu handeln, oder denselben auszuschänken pflegen, niemanden, er seye auch wer er wolle, ohne

baare

baare Zahlung auf Credit einzigen Brantewein verabsolgen lassen, widergängfalls aber zu erwarten haben solle, dass er seiner, wegen des, entweder Maah oder auch mit Glanzweise verborgten oder auf Credit gegebenen Branteweins, habenden Forderung verlüstig erklärt, und zugleich in eine willkürliche Brüchtenstrafe fällig erscheilt, niemals aber mit seiner verschärfenden Forderung gehört, sondern damit lediglich abgewiesen werde; — Und dieses soll nicht allein wegen der künftighin etwa zumachenden, sondern auch wegen der bereits gemachten Branteweinschulden beobachtet, mithin auch hierauf in den etwa noch reichshängigen Sachen gesprochen, und erkannt werden.

Uebrigens soll diese Verordnung von den Kanzeln öffentlich vorgelesen und in den Wirthshäusern auch sonst gehöriger Orten angegeschlagen werden.

Urkündlich. Unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und bengedruckten Fürstlichen geheimen Camleynsiegels. Gegeben Parthenborn den 2ten August 1783.

Friederich Wilhelm, Bischof u. Fürst. (L.S.)